

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für die VelaLabs GmbH (im Folgenden VelaLabs genannt), ein Unternehmen der Tentamus GmbH.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Auftraggebers, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Geschäftsbedingungen abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelter Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Auftraggeber in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und uns zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in diesen mitgeltenden Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Geschäftsbedingungen auch für Nach- und Folgeaufträge.

2. Leistungsumfang - Leistungserbringung - Subunternehmer

2.1 Wir analysieren und/oder beurteilen Unternehmen, Produkte oder sonstige Leistungen von Handelsunternehmen, Herstellern, und/oder sonstigen Leistungserbringern (im Folgenden insgesamt „Auftraggeber“ genannt) auf der Grundlage von nationalen oder internationalen Regeln und Methoden. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart erbringen wir unsere Leistungen als Dienstleistung und schulden keinen bestimmten Erfolg.

2.2 Die vereinbarten Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen, nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden, einschlägigen Vorschriften, erbracht.

2.3 Sofern der Auftraggeber spezifische Anweisungen erteilt, werden wir diese berücksichtigen. Es besteht unsererseits keine Verpflichtung selbstständig zu untersuchen, ob die Anweisungen des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrags geeignet sind (es sei denn eine derartige Untersuchung ist ausdrücklich vereinbart).

2.4 Wir sind jedoch berechtigt, die Methode und/oder die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, (a) sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, und (b) soweit zwingende Vorschriften keine bestimmte Methode und/oder die Art der Leistungserbringung vorschreiben.

2.5 Jeder Auftrag bezieht sich ausschließlich auf die/den jeweils von dem Auftraggeber uns übergebene(n) bzw. von uns genommene(n) Probe(n) oder sonstigen Leistungen (im Folgenden Leistung genannt) und ist vollendet mit Versendung des schriftlichen Untersuchungsberichtes über die von uns festgestellten Untersuchungsergebnisse dieser Leistung an den Auftraggeber, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen. Die schriftlichen Untersuchungsberichte geben unsere spezifische Meinung über die übergebenen oder genommenen Proben wieder, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung / Partie, aus der die Proben entnommen worden sind.

2.6 Wir sind berechtigt, die uns erteilten Aufträge ganz oder zum Teil, von durch uns sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Unterauftragnehmern/ Fremdvergebern, innerhalb oder außerhalb der VelaLabs ausführen zu lassen. Bei Widerspruch zu diesem Punkt muss dies schriftlich mit der Beauftragung erfolgen. Geltende Vorgaben der Akkreditierungsnorm ISO/IEC 17025 und ISO/EC 17020 sind dabei zu beachten.

3. Angebote - Zustandekommen von Verträgen

3.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern wir keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

3.2 An uns gerichtete Bestellungen sind bindende Angebote.

4. Hilfs- und Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Hilfs- und Mitwirkungsleistungen/-obliegenheiten unverzüglich, kostenlos, vollständig und korrekt zu erbringen, insbesondere ist der Auftraggeber - jeweils gemäß den vorstehend umschriebenen Vorgaben - verpflichtet:

- uns die erforderlichen Informationen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

- unseren Mitarbeitern, Auditoren und Erfüllungsgehilfen Einsicht in die erforderlichen Informationen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Daten und Zutritt zu den betroffenen Gütern, Geschäftsgrundstücken, -gebäuden, Installationen, Transportmitteln oder sonstigen Organisationseinheiten des Auftraggebers zu gewähren bzw. zu verschaffen.

- für die Ausführung des Auftrages benötigte Spezialinstrumente zur Verfügung zu stellen.

- für sichere Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter, Auditoren und Erfüllungsgehilfen zu sorgen, sofern sich diese im Einflussbereich des Auftraggebers befinden.

- dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Behinderungen und Unterbrechungen unserer Leistungen vermieden bzw. beseitigt werden.

4.2 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Beauftragte, die unsere Mitarbeiter, Auditoren und Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel unserer Leistungen unverzüglich nach Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat uns der Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4.4 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben und anderen Untersuchungsmaterial. Bei Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial fachgerecht und gegebenenfalls unter Berücksichtigung unserer Anweisungen verpackt sein.

5. Fristen, Termine - Höhere Gewalt

5.1 Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine für unsere Leistungen beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges.

5.2 Soweit Fristen und Termine als verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst dann zu laufen, wenn der Auftraggeber rechtzeitig und ordnungsgemäß alle Hilfs- und Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten erfüllt hat. Fristen für die Durchführung von Aufträgen

gellen immer erst nach vollständiger Verfügbarkeit des zu untersuchenden Materials. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Kommt der Auftraggeber in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Hilfs- und Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.4 Ist die Nichterhaltung einer Frist bzw. eines Termins durch uns auf ein Ereignis höherer Gewalt, d.h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben, (z.B. behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Pandemie, Aufruhr, Arbeitskämpfe, einschließlich Streiks und Aussperrungen) zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse auf die Erbringung unserer Leistungen von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Verzugs eintreten.

6. Abrechnung - Vergütung - Fälligkeit - Aufrechnung - Vermögensverschlechterung

6.1 Ist bei Vertragsschluss die Art der Vergütung (z.B. Zeitaufwand, Tagessätze, Pauschale usw.) nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung gemäß der für die jeweilige Leistung in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste vorgesehenen Art der Vergütung. Ist bei Vertragsschluss kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung zu den in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste niedergelegten Preisen. Sofern nicht anders vereinbart, können Kosten für die Verpackung, den Transport und die Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.2 Sollten unvorhersehbare Hindernisse oder Kosten bei der Durchführung unserer Leistung auftreten, werden wir uns bemühen, den Auftraggeber hierüber zeitnah zu informieren. Wir sind berechtigt, den für die Vollendung der Leistung erforderlichen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.6 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung des Auftraggebers nach Vertragsschluss oder bei Vorliegen sonstiger Tatsachen nach Vertragsschluss, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen und wegen Verzug bleiben unberührt.

6.7 Bei Nichtzahlung zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Mahnkosten in Rechnung zu stellen, welche der Auftraggeber der gesondert bekanntgegebenen Richtlinie des Auftragnehmers entnehmen kann. Ebenso ist der Auftragnehmer berechtigt, im Fall der Nichtzahlung von Rechnungsbeträgen nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Auch diesfalls bleiben bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen unberührt und der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, den Schaden, den er aus der vorzeitigen Beendigungen erleidet (insbesondere auch den entgangenen Gewinn) einzufordern.

7. Untersuchungsberichte

7.1 Alle Urheberrechte an den von uns im Rahmen der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen erstellten Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. im Folgenden insgesamt Berichte genannt, verbleiben bei VelaLabs. Als Berichte gelten: allgemeine Analysenberichte, GMP-Berichte, Prüfberichte nach ISO 17025 sowie Inspektionsberichte nach ISO 17020. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Berichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden.

7.2 Sofern der Auftraggeber einen Anspruch auf Herausgabe von Berichten hat, darf der Auftraggeber diese Berichte nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Er darf sie keinesfalls verändern. Die Weitergabe an Dritte oder die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Berichte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei einer genehmigten Veröffentlichung sind wir als Urheber namentlich zu nennen.

7.3 Sofern in dem jeweiligen Vertrag eine entsprechende Verpflichtung geregelt ist, bewahren wir Prüfmateriale in dem dort geregelten Umfang und für die dort geregelten Zeiträume auf.

7.4 Rückstellproben (vgl. Ziff. 2.5) bewahren wir maximal 2 Monate nach Abschluss unserer Leistungen auf, sofern sie so lange lagerfähig sind und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach dieser Zeit sind wir berechtigt, die Rückstellproben zu vernichten bzw. zu entsorgen.

8. Gewährleistung

8.1. Im Fall, dass die erbrachten Leistungen nachweislich mangelhaft sind, werden wir diese Mängel nach Anzeige durch den Auftraggeber binnen angemessener Frist beseitigen. Die Wahl der passenden Methode zur Beseitigung der Mängel steht dabei in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung besteht nicht.

8.2. Ansprüche auf Gewährleistung verjähren in 6 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) kommt nicht zur Anwendung.

9. Haftung

9.1 Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 1295 ABGB (im Folgenden „Schadenersatz“ genannt) wegen Mängeln unserer Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz liegt beim Auftraggeber.

9.2 Der Schadenersatz ist weiters auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund der für uns erkennbaren Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen

müssen (vertragstypische Schäden). Jedenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden und immaterielle Schäden.

9.3 Die Summe für Schäden beträgt unabhängig von der Zahl der Aufträge für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden pro Auftraggeber maximal die Mindestversicherungssumme von 1.000.000 €.

9.4 Der Auftraggeber hat uns innerhalb von einem Monat nach Kenntnis eines schadenbegründenden Umstands über etwaige Schadenersatzansprüche schriftlich zu unterrichten. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Stellung der Schlussrechnung für den jeweiligen Auftrag, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. Zur Fristwahrung ist jedenfalls die gerichtliche Geltendmachung erforderlich.

9.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Datenschutz

10.1 Im Zuge von Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Auftrages werden zur Vertragserfüllung notwendige personenbezogene Daten auf Grundlage Art. 6. Abs. 1 lit.b DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet.

10.2 Für die Nutzung der personenbezogenen Daten für weitere Verarbeitungszwecke werden gesonderte Einwilligungen eingeholt.

10.3 Es werden alle für den Schutz der personenbezogenen Daten notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

10.4 Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der Auftraggeber hat in die Datenweitergabe eingewilligt oder wir sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zu einer Datenweitergabe berechtigt oder verpflichtet. Dies kann sich insbesondere um eine Auskunftserteilung für Zwecke der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und zum Schutz von Eigentumsrechten handeln.

10.5 Soweit wir personenbezogenen Daten an externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter) zur Durchführung elektronischer Prozesse übermitteln, wird dieser Auftragsverarbeiter entsprechend Art. 28 DSGVO vertraglich verpflichtet und die Einhaltung des Vertrags kontrolliert.

10.6 Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur für den Zeitraum verarbeitet und gespeichert, der zur Erreichung des Verarbeitungszwecke erforderlich oder gesetzlich vorgegeben ist. Entfällt der Verarbeitungszweck oder läuft eine vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

10.7 Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit unentgeltlich Auskunft über seine bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie eine Kopie dieser Daten zu erhalten.

10.8 Ferner hat er das Recht, die Korrektur ihn betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

10.9 Der Auftraggeber hat das Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

10.10 Der Auftraggeber hat das Recht auf Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

10.11 Der Auftraggeber hat das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. In diesem Fall beenden wir diese, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Auftraggebers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10.12 Der Auftraggeber hat das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

11. Sonstiges

11.1 Mehrere Auftraggeber haften für ungeteilten Hand.

11.2 Änderungen des abgeschlossenen Vertrags und Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, von den Vertragsunterlagen abweichende Erklärungen oder Zusagen zu machen.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame und nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die dem Parteilichen entsprechen bzw. am nächsten kommen.

11.4 Soweit im Vertrag oder diesen AGB nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Ansprüche und/oder Gestaltungsrechte auf Anfechtung oder Anpassung dieses Vertrages sowie auf Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wegen Gewährleistung, Irrtums, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage einvernehmlich ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

12.1 Für alle sich aus unseren Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag ergeben oder die sich auf dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für den Ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht. Wir sind wahrweise berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht von Österreich unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

November 2020

VelaLabs GmbH
Brunner Straße 69/3
1230 Wien, Österreich